

Stadtwerke Bad Wildbad GmbH & Co. KG

Vorläufiges Preisblatt 2026 für Entgelte für die Nutzung der Strom-Netzinfrastruktur (gültig ab 01.01.2026)

Die Entgelte sind Nettopreise und bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und Umsatzsteuer.

Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung (RLM)

Entnahme in		Jahrespreissystem				Monatspreissystem 30T § 19 Abs. 1 StromNEV	
		b < 2.500 h/a		b ≥ 2.500 h/a			
		Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/Mon.	Arbeit Ct/kWh
Mittelspannung *	MS	36,64	7,74	188,99	1,65	31,50	1,65
Umspannung MS/NS	MS/NS	38,80	8,25	202,10	1,72	33,68	1,72
Niederspannung	NS	43,26	9,47	234,71	1,81	39,12	1,81

* Bei einer Entnahme (bzw. Einspeisung) in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein individueller Mengenaufschlag (bzw. -abschlag) auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

Netznutzungsentgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

Benutzungsdauer	bis 200 h	200 bis 400 h	bis 600 h
Leistung in	Euro/kW/a	Euro/kW/a	Euro/kW/a
Mittelspannung	MS	83,28	99,94
Umspannung MS/NS	MS/NS	88,19	105,83
Niederspannung	NS	98,31	117,97

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung (SLP)

Kleinkundengruppe (SLP NS)	Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Haushalt/Kleingewerbe	65,00	10,47
unterbrechb./steuerbare Verbraucher §14a	Bestandsanlagen	
Elektro-Speicherheizungen	0,00	2,09
Wärmepumpen	0,00	4,18
Ladestationen Elektromobile	0,00	4,18

unterbrechb./steuerbare Verbraucher §14a		Grundpreis	Arbeitspreis (AP)			Pauschale Reduktion *
Neuverträge ab 2024		Euro/a	Ct/kWh			Euro/a
Modul 1	Pauschale Reduktion *	65,00	10,47			-145,75
Modul 2	AP rabattiert auf: 40%		4,19			
Modul 3	GP+Pauschalreduktion wie Modul 1 + zeitvariabler AP je Zeitzohne AP gilt nur in Quartal: Q1 + Q4	65,00	HT 8:30-15:15 und 17:15-21:15	NT 23:00-06:45	ST Restzeit	-145,75
			12,57	2,70	10,47	

* kann je Kunde abweichen durch zusätzliche Begrenzung auf die Höhe des zu zahlenden Normalentgeltes

Netzzumlagen (§ 19 StromNEV-, KWKG-, Offshore-Umlage)

Die aktuell zu berechnenden Umlagen sind unter folgendem Internetlink abrufbar:

<http://www.netztransparenz.de>

Entnahme je Abnahmestelle	Umlagen*** Kategorie	§19 StromNEV Ct/kWh	KWKG** Ct/kWh	Offshore** Ct/kWh
bis 1.000.000 kWh	A', B', C'	1,558	0,277	0,816
> 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	B'	0,050		
> 1.000.000 kWh stromintensiv *	C'	0,025		

* Stromkosten im Vorjahr > 4 % des Umsatzes nach § 277 HGB

** gilt ggf. nicht für Unternehmen mit Begrenzungsbescheid des BAFA (hier erfolgt die Umlagenverrechnung direkt vom ÜNB)

*** abweichende Umlage bzw. Umlagebefreiung durch Privilegierungsstatbestände ist zu prüfen

Die veröffentlichten Umlagen sind ohne Gewähr und richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber.

Kommunalrabatt

Kommunale Entnahmestellen mit oder ohne Lastgangmessung in Niederspannung erhalten einen Rabatt auf den Nettobetrag Netznutzung (nur Arbeitspreis, Leistungspreis, Grundpreis) in Höhe von 10 %. Dieser unterliegt nicht der Umsatzsteuer und ist auf der Rechnung separat auszuweisen.

Netzzumlagen (§ 19 StromNEV-, KWKG-, Offshore-, AbLaV-Umlage)

Die aktuell zu berechnenden Umlagen sind unter folgendem Internetlink abrufbar:

<http://www.netztransparenz.de>

Konzessionsabgabe

Kundengruppe	Konzessionsabgabe Ct/kWh
Tariffkunden (außerhalb Schwachlast)	1,32
Tariffkunden (Schwachlast)	0,61
Sondervertragskunden	0,11

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen.

Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.

Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (Singuläre Netznutzung)

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.

Dies ist nur für Kunden ab der Mittelspannungsebene aufwärts möglich. Bei singulärer Entnahme nach §19/3 StromNEV

kommt zusätzlich zu den individuell zu kalkulierenden singulär genutzten Betriebsmitteln das Netzentgelt der vorgelagerten Netzebene zur Anwendung.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Bd >2500h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.